

Christian Konle

Makrokriminalität im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege

*Kriminologische Untersuchungen
der von serbischer Seite in Bosnien-
Herzegowina und Kroatien verübten
Menschenrechtsverletzungen*



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Küffner
küffner maunz langer zugmaier, München

Band 73



„Dieses Hardcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Zugl.: Diss., Regensburg, Univ., 2009

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2010

ISBN 978-3-8316-0943-7

Printed in Germany
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung	19
A. Darstellung der zu erforschenden Problematik	19
B. Gang der Untersuchung	26
Erster Teil: Grundlegendes zum Verständnis der Makrokriminalität ..	29
A. Erläuterung des Forschungsgebietes	29
I. Definition der >Makrokriminalität< als eigenständiges Kriminalitätskonzept	30
II. Abgrenzung zu verwandten kriminologischen Konzepten	35
1. Kriminalität der Mächtigen	36
2. Regierungskriminalität	39
3. Ergebnis der Gegenüberstellung	40
III. Einordnung der vom ICTY untersuchten Geschehensabläufe	41
1. Keine Begrenzung der Täterqualität	41
2. Beschränkung auf die Großformen der Kriminalität	42
3. Vorhandensein eines Aktionszusammenhanges	43
4. Ergebnis der Einordnung	46
B. Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung des Völker- strafrechts	47
I. Aufklärungsprobleme bei staatlich zu verantwortendem Unrecht	47
II. Diskussion über den Zweck der völkerstrafrechtlichen Strafe	49
1. Resozialisierung bzw. positive Spezialprävention	49
2. Negative Spezialprävention	51
3. Generalprävention	52
4. Vergeltung	55
5. Opferbezogene Ansätze	57
6. Untersuchungsergebnis zum völkerstrafrechtlichen Strafzweck	61

III.	Individuelle Zurechnung kollektiver Gewalt	63
IV.	Rechtmäßigkeit selektiver Strafverfolgung	66
V.	Steigende wissenschaftliche Beachtung der Makrokriminalität ...	69
C.	Kriminologische Erklärungsansätze zur Makrokriminalität	71
I.	Schwierigkeiten bei der Übertragung der Kriminalitätstheorien	71
1.	Überblick zu den vertretenen Ansichten in der Kriminologie	72
2.	Stellungnahme zu der Übertragung der Kriminalitätskonzepte	74
II.	Entstehungsvoraussetzungen der Makrokriminalität	76
1.	Strukturelle Rahmenbedingungen auf der Makroebene	77
a.	Machtkonzentration und Kriegsgeschehnisse als äußere Rahmenbedingungen	77
b.	Auswirkungen struktureller Gegebenheiten innerhalb staatlicher Institutionen	78
c.	Einflüsse einer staatlichen Indoktrination	81
2.	Psychologische Elemente auf der Mikroebene	84
a.	Erkenntnisse der sozialpsychologischen Forschung	85
aa.	Versuche zum Konformitätsdruck	85
bb.	Experimente zur Autoritätsabhängigkeit	86
cc.	Die Gefängnisimulation von Stanford	90
dd.	Ergebnis zu den sozialpsychologischen Untersuchungen	95
b.	Übertragung der sozialpsychologischen Erkenntnisse auf die Makrokriminalität	96
aa.	Entlastung von der Verantwortlichkeit	98
bb.	Dehumanisierung der Opfer	99
cc.	Desensibilisierung bei den Tätern	100
dd.	Vorstellungsmängel in Bezug auf den Schaden	101
III.	Zusammenfassung der kriminologischen Erklärungsversuche ...	102

Zweiter Teil: Kriminologische Untersuchungen der von serbischer Seite in Bosnien-Herzegowina und Kroatien verübten Kriegsverbrechen im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege		103
A.	Vorbemerkung zur Empirie	103

B. Erkenntnisse aus den Sozialprofilen der Angeklagten serbischer Nationalität	110
I. Einordnung nach Alter und Stellung im Machtapparat	111
II. Einordnung nach Ausbildung und Erwerbstätigkeit	113
III. Persönliche Lebensumstände der Angeklagten	115
IV. Zusammenfassung und Erläuterung der Täterprofile	118
C. Verbrechensteilung anhand der Deliktsform	121
I. Exzesstaten	122
1. Willkürhandlungen in den Gefangenenlagern	123
a. Verübte Verbrechen	125
aa. Tötungen	125
bb. Psychische und physische Verletzungshandlungen ..	128
cc. Angriffe auf die Ehre und kulturelle Würde der Opfer	130
dd. Sexuelle Übergriffe	131
b. Fehlender Tatanlass zur Verbrechenbegehung	133
c. Täter der Willkürhandlungen	135
2. Aktionsexzesse	137
a. Handeln entgegen den militärischen Befehlen in Vukovar	138
b. Versklavungen im Zuge der Massenvergewaltigungen in Foča	139
3. Staatlich nicht tolerierte Exzesse	142
a. Vorgehen gegen militärische und polizeiliche Exzesstäter	143
b. Sanktionierung paramilitärischer Einheiten	144
II. Initiativtaten	148
1. Selbständige Einzelaten	149
a. Verhöre in den Internierungs- und Flüchtlingslagern	149
b. Tötungen im Vorfeld des Völkermordes von Srebrenica ..	152
2. Konkretisierung des Grundsatzbefehls zur Errichtung Großserbiens	154
a. Einwirkungsmöglichkeiten regionaler Befehlsgeber	154
aa. Koordination durch die lokalen Krisenstäbe	154
bb. Entscheidungsbefugnis der Lagerverantwortlichen	156

b.	Einfluss der Befehlsempfänger	157
aa.	Militärische Einnahme bosnischer Ortschaften	157
bb.	Heckenschützen von Sarajevo	162
cc.	Terrorisierung der Bevölkerung Srebrenicas	163
3.	Kooperatives Verhalten	166
a.	Beteiligung am Völkermord von Srebrenica	166
b.	Massaker von Vukovar	168
4.	Auswirkungen der persönlichen Aktivität	169
a.	Unterschiede in den verschiedenen Internierungsstätten	169
aa.	Misshandlung der Gefangenen	169
bb.	Lebensumstände in den Gefangenenlagern	171
b.	Lokale Unterschiede bei den Vertreibungen	173
5.	Ausführungsverhalten	173
III.	Befehlstaten	174
1.	Kriminelle Nebenmotive	175
2.	Überzeugungstaten	176
3.	Irrige Annahme der Bestrafung bei Befehlsverweigerung	177
IV.	Zusammenfassung der Verbrechenseinteilung und Gegenüberstellung mit den Erkenntnissen aus der Studie zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität	179
D.	Hemmungsverringemde Umstände bei Kollektivverbrechen	184
I.	Staatliche Rechtfertigung und Neutralisation auf der Makroebene	186
1.	Errichtung Großserbiens als Schutz vor äußeren Feinden	188
a.	Vermeintliche Bedrohung durch den kroatischen Staat	189
b.	Angebliche Gefahr von Seiten der bosnischen Muslime	193
aa.	Furcht vor zukünftigem Minderheitenstatus und Diskriminierung	194
bb.	Angst vor der Errichtung eines islamischen Gottesstaates	197
cc.	Unrichtigkeit der serbischen Propaganda in Bezug auf die bosnischen Muslime	199
2.	Historische Ansprüche in Kroatien und Bosnien-Herzegowina	200

3.	Analyse und Zusammenfassung der staatlichen Propaganda	202
4.	Auswirkungen der Stimmungsmache auf die einzelnen makrokriminellen Täter	204
II.	Gruppenwertungen innerhalb verschiedener Stufen des Machtapparates	208
1.	Konsens über die Erforderlichkeit von Kriegsverbrechen zur Realisierung Großserbiens innerhalb der serbischen Führungsebene	211
2.	Akzeptanz von Gewaltverbrechen innerhalb der Wachmannschaften der Lager	212
a.	Gesetzlosigkeit in den Internierungsstätten	213
b.	Fehlende äußere Kontrollen der Gefangenenlager	214
c.	Ursachen für die Übernahme der Gruppenwertungen ...	216
3.	Zusammenfassung der gruppenpsychologischen Auswirkungen	220
III.	Verantwortungsentlastung durch kollektive Kausalität	221
1.	Verantwortungsdiffusion	221
2.	Verantwortungsdelegation	223
a.	Verantwortungsdelegation von der jugoslawischen und bosnisch-serbischen Staatsführung zu den ausführenden Befehlsempfängern	223
aa.	Einsatz unterschiedlicher beteiligter Militär- und Polizeiverbände	224
bb.	Einsatz der Paramilitärs	225
(1)	Ausbildung durch die Jugoslawische Volksarmee	226
(2)	Einbindung in militärische Aktionen	227
(3)	Beziehungen zur politischen Führung	228
cc.	Verbindungen zwischen jugoslawischer und bosnisch-serbischer Armee	230
b.	Verantwortungsdelegation bei den ausführenden Befehlsempfängern	232
3.	Zusammenfassung und Erläuterung der Verantwortungsentlastung	232
IV.	Dehumanisierung und Entrechtung	235

1.	Dehumanisierung	235
2.	Entrechtungsprozess	236
	a. Entrechtungsprozess im Rahmen der serbischen Vertreibungspolitik	237
	b. Aberkennung nahezu sämtlicher Rechte in den serbischen Gefangenenlagern	239
	aa. Zustände in den Internierungsstätten	240
	(1) Unterbringung in den Gefängniszellen	240
	(2) Verpflegung der Häftlinge	242
	(3) Vorenthaltung von Wasch- und Toiletteneinrichtungen	243
	bb. Behandlung der Leichen	243
3.	Zusammenfassung und Analyse der Dehumanisierung und Entrechtung	244
V.	Deindividuation	246
	1. Möglichkeiten zur Verheimlichung der Identität	246
	2. Rückschlüsse zur Deindividuation bei Kenntnis von Tätern und Opfern	247
	3. Zusammenfassung und Analyse zur Deindividuation	250
VI.	Desensibilisierung	251
	1. Abstumpfungsprozess bei Angehörigen der serbischen Kampftruppen	251
	2. Gewöhnungsprozesse der Wachmannschaften in den Gefangenenlagern	253
	c. Zwischenergebnis zur Desensibilisierung	254
VI.	Distanz gegenüber den Opfern	255
	1. Soziale Distanz	255
	2. Örtliche Distanz	256
	a. Zivile Entscheidungsträger	257
	b. Militärische Kommandanten	259
	c. Ausführende Personen	260
	3. Zusammenfassung der Distanzwirkung	261
VIII.	Zusammenfassung der hemmungsverringenden Umstände	262
E.	Rückschlüsse auf ein vorhandenes Unrechtsbewusstsein	265
	I. Erkennbarkeit der Rechtslage	268
	1. Offensichtliche Rechtsverletzungen	269

a.	Generelle Kenntnis der Rechtsvorschriften	269
b.	Auswahl konkreter Rechtsverstöße	272
aa.	Gesetzeswidrige Inhaftierung	272
bb.	Vorenthaltung von Prozessrechten	274
cc.	Unterzeichnung erzwungener Verzichtserklärungen	276
2.	Geheimhaltung und Tarnung der Kriegsverbrechen	277
a.	Orte der Verbrechen	277
b.	Beseitigung der Leichname	279
c.	Verhalten gegenüber internationalen Beobachtern	281
aa.	Verheimlichung eigener Kriegsverbrechen	282
(1)	Srebrenica	283
(2)	Sarajevo	284
(3)	Bosnische Krajina	284
bb.	Behinderung der internationalen Beobachter und der UN-Truppen	286
II.	Fehlende Legitimationswirkung der staatlichen Indoktrination	287
1.	Opposition auf höchster politischer Ebene	288
2.	Gegenreaktionen der ausführenden Kriegsverbrecher	289
III.	Gewissensreaktionen der Täter	291
1.	Vorwände zur Verbrechensbegehung	292
2.	Rücktritt von der Tat bei Beobachtung	294
3.	Verwendung von Euphemismen zur Verharmlosung von Kriegsverbrechen	295
IV.	Zusammenfassung zum Unrechtsbewusstsein	297
E.	Psychologische Analyse tätereigener Motive	299
I.	Ideologische Beweggründe	299
1.	Nationalistisch-religiöse Absichten	299
2.	Vergeltungsmaßnahmen gegenüber der nichtserbischen Bevölkerung	301
II.	Gruppenbezogene Motive	303
1.	Einschüchterung der Opfer	303
2.	Profilierung gegenüber der Tätergruppe	304
III.	Individuelle Motive	305
1.	Sadismus	306
2.	Persönliche Rache gegenüber bestimmten Opfern	307

3.	Habgier	307
4.	Triebbefriedigung	309
IV.	Zusammenfassung und Analyse der tätereigenen Beweggründe	310
G.	Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	314
I.	Charakterfestigkeit und Unbescholtenheit der Angeklagten serbischer Nationalität	314
II.	Eigenverantwortung bei der Verübung der Menschenrechtsverletzungen	315
III.	Zusammenwirken verschiedener hemmungsverringender Umstände	318
IV.	Vorhandensein eines Unrechtsbewusstseins bei den Tätern	321
V.	Verschiedenartigkeit der tätereigenen Motive	323
VI.	Fazit der Untersuchung	323

Schlussbemerkung: Perspektiven zur empirischen Erforschung der Makrokriminalität		325
A.	Prozesse vor internationalen Strafgerichten	325
B.	Untersuchungsmöglichkeiten im Bereich der jugoslawischen Sezessionskriege	328

Literaturverzeichnis	331
-----------------------------------	------------

Anhang: Liste der Angeklagten serbischer Nationalität vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	357
---	------------

Einleitung

A. Darstellung der zu erforschenden Problematik

Die vorliegende Studie über »Makrokriminalität« befasst sich mit den von staatlicher Seite initiierten oder zumindest geduldeten schweren Menschenrechtsverletzungen¹, die im Zuge der jugoslawischen Sezessionskriege² des vergangenen Jahrzehnts in Bosnien-Herzegowina und Kroatien verübt wurden. Ziel der Untersuchung ist es, auf der Grundlage der bis Ende des Jahres 2008 ergangenen Urteile des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (UN-Tribunal, ICTY) eine kriminologische Täteranalyse der von serbischer Seite verübten Kriegsverbrechen zu erstellen.

Den Anlass für diese Arbeit bildet die vermehrt geäußerte Kritik verschiedener Autoren über ausbleibende empirische Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Makrokriminalität und den daraus resultierenden geringen Wissensstand in der Kriminologie³. Die »Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität«⁴ vor mehr als vierzig Jahren seien bis zum gegenwärtigen

1 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 331; F. Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 29 f. Eine ausführliche Darstellung des Begriffs »Makrokriminalität« findet sich im ersten Hauptteil der Untersuchung, S. 9 ff.

2 Der Begriff der jugoslawischen Sezessionskriege umfasst vier Konflikte infolge der Auflösung der Sozialistisch-Föderativen Republik Jugoslawien in Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo im Zeitraum zwischen 1991 und 1999.

3 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 334; G. Kaiser, Kriminologie, 1996, S. 215; S. Scheerer, Kriminalität der Mächtigen, 1993, S. 247; H. Jäger, Zur Kriminalisierung von Politik durch ein Völkerkriminalrecht, Mittelweg 36 (1993), S. 74.

4 H. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1967.

gen Zeitpunkt praktisch vereinzelt geblieben⁵. Anstatt sich mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen als den wohl schwersten Kriminalitätsformen zu beschäftigen, stünden die wesentlich leichter zu analysierenden Alltagsverbrechen der Mikroriminalität im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses, obwohl die Zahl der von staatlicher Seite zu verantwortenden Tötungen insbesondere im 20. Jahrhundert deutlich das Ausmaß der Privatverbrechen überstiegen habe⁶. *Neubacher* bezeichnet die Makroriminalität deshalb als »blinden Fleck«⁷ der Kriminalwissenschaften und konstatiert insgesamt in der kriminologischen Lehre mit Ausnahme der Arbeiten von *Jäger* nur ein »beredtes Schweigen«⁸.

Zur Erforschung von Makroriminalität bestehen mehrere kriminologische Herangehensweisen. In der vorliegenden Arbeit wurde der Täteranalyse gegenüber viktimologischen Ansätzen⁹ oder einer möglichen Untersuchung staatlicher Institutionen der Vorzug gegeben.

Einerseits mag die Täterforschung mit der Untersuchung individueller Verhaltensweisen von Straftätern gegenüber einer viktimologischen Perspektive auf dem Gebiet der Makroriminalität besser geeignet sein, Aussagen über die unterschiedliche Verantwortung der Täter zu treffen. Da die Opfer makrokrimineller Verbrechen meist nur mit den ausführenden Tätern am Ende einer Befehlskette konfrontiert sind, ist es insofern schwieriger, mit Hilfe der Viktimologie Einblicke in die Verbrechenbeteiligung von Angehörigen der mittleren und höheren Hierarchieebenen gewinnen zu können¹⁰.

Andererseits ist es gerade charakteristisch für die Kriminologie, sich durch die Individualisierung von Geschehnissen von anderen Wissenschaft-

5 C. Reese, Großverbrechen und kriminologische Konzepte, 2004, S. 256.

6 H. Jäger, Makroriminalität, 1989, S. 11, 14, 15; K. Ipsen, Völkerrecht, 1999, S. 509.

7 F. Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 158 f.

8 F. Neubacher, Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 122.

9 Vgl. dazu C. Reese, Großverbrechen und kriminologische Konzepte, 2004, S. 283–317.

10 H. E. Müller, Staatsführungen als Tätergemeinschaften, 2009, S. 8; Vgl. für die weiblichen Vergewaltigungsoffer im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege: M. v. Welser, Am Ende wünscht du dir nur noch den Tod, 1993.

ten wie beispielsweise Geschichte oder Politologie abzugrenzen, deren Forschungsgebiete sich hauptsächlich auf Ereignisse der Makrosphäre konzentrieren¹¹. Die Gefahr einer daraus resultierenden, depersonalisierten Sichtweise besteht auch in der Makrokriminalität im Rahmen einer Untersuchung staatlicher Institutionen, so dass Menschenrechtsverletzungen wie ›Völkermord‹ oder ›Verbrechen gegen die Menschlichkeit‹ nur als verselbständigtes Handeln von ›Systemen‹ oder ›Regimen‹ verstanden werden, ohne die »hinter« einem derartigen Machtapparat stehenden Personen und ihre Handlungsweisen zu analysieren. Überzeugend erscheint deshalb das Argument *Jägers*, wonach die mit der Täterforschung verbundene Erforschung der »Mikrosphäre in der Makrosphäre« geeigneter erscheint, um zu einer detaillierten Vorstellung makrokrimineller Handlungsweisen in der Wissenschaft zu gelangen¹².

Einer derartigen Betrachtung der Mikrosphäre mit Schwerpunktsetzung auf die Täter will die vorliegende Untersuchung nachkommen. An Hand einer empirischen Vorgehensweise sollen die Gesamtgeschehnisse der verschiedenen postjugoslawischen Konflikte in einzelne Kriegsverbrechen aufgliedert werden, um Einblicke in die äußeren Bedingungen und die situativen Gegebenheiten der verschiedenen Tathandlungen sowie die Bewusstseinslage ihrer jeweiligen Täter zum Tatzeitpunkt gewinnen zu können. Zu diesem Zweck wurden die bisher veröffentlichten Urteile des Strafgerichtshofs gegen dreiundvierzig Kriegsverbrecher serbischer Nationalität als Forschungsobjekt ausgewählt¹³. Die dabei gefundenen Ergebnisse dienen der Überprüfung des gegenwärtigen Erkenntnisstandes auf dem Gebiet der Makrokriminalität.

Die Beschränkung auf Kriegsverbrecher serbischer Nationalität soll nicht als eine wertende Aussage über etwaige Schuldfragen der Auseinandersetzungen in den jugoslawischen Sezessionskriegen missverstanden werden. Derartige Fragestellungen bilden bereits den kontrovers diskutierten Gegenstand zahlreicher politischer und geschichtlicher Beiträge¹⁴. Im Rahmen dieser Arbeit

11 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 28.

12 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 28.

13 Stand der Arbeit: 1. Januar 2009.

14 U. a.: M.-C. Pollak, Gerechtigkeit für Serbien?, 2007, S. 17 f.; L. Haverkamp / D. Rosenfeld,

soll eine neutrale Sichtweise gegenüber politischen Begebenheiten eingenommen werden. Insbesondere ist dabei auf den Stand der juristischen Aufarbeitung der verschiedenen Konflikte durch den Internationalen Strafgerichtshof zu verweisen, der in den bisherigen Entscheidungen Angehörige aller Kriegsparteien wegen der Verübung von Kriegsverbrechen verurteilt hat¹⁵. In der Entscheidung gegen *Radoslav Brđanin* betont das Tribunal unter Verweis auf die Regelungen seines Statuts und weiterführende prozessuale Grundsätze seine unvoreingenommene Sichtweise gegenüber allen, speziell auch den Angeklagten serbischer Nationalität¹⁶. Darüber hinaus listen die Richter in dem Urteil gegen *Momčilo Krajišnik* eine Vielzahl von Gewaltdelikten auf, welche gegen die serbische Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina verübt wurden¹⁷. Besonders in Bezug auf die Ereignisse in Srebrenica verweist der UN-Strafgerichtshof auch auf terroristische Akte von Muslimen gegen Serben innerhalb der UN-Schutzzone¹⁸. Auf diese Weise wollen die UN-Richter ihre neutrale Sichtweise dokumentieren und die Begehung von Kriegsverbrechen durch alle Parteien verdeutlichen, wobei Serben nicht nur Täter, sondern in zahlreichen Fällen auch Opfer der Gewaltanwendungen waren¹⁹.

Eine Fokussierung auf die von serbischer Seite verübten Kriegsverbrechen wurde bei dieser Arbeit deshalb vorgenommen, weil im Gegensatz zu den anderen jugoslawischen Volksgruppen²⁰ Wechselbeziehungen zwischen

Die Schuld, die bleibt, Der Tagesspiegel vom 23. 07. 08, S. 2; M. Thumann, Das andere Serbien, Die Zeit, 04/1996, S. 49.

- 15 Unter anderem wurden im Zusammenhang mit gewaltsamen Übergriffen auf serbische Insassen im muslimischen Gefangenenlager Čelebići in Zentralbosnien drei Angehörige der muslimischen Wachmannschaften zu Freiheitsstrafen zwischen neun und achtzehn Jahren verurteilt. [ICTY, Mucić et al.-Judgement, 2001, Rn. 1285–1291]. Wegen der Menschenrechtsverletzungen der bosnisch-kroatischen Armee an den hauptsächlich muslimischen Bewohnern des Lašva-Tals befand das UN-Tribunal einige kroatische Verantwortliche, darunter den zuständigen Kommandanten der HVO-Truppen *Tibomir Blaškić* wegen Kriegsverbrechen für schuldig [ICTY, Blaškić-Judgement, 2000, Rn. 808].
- 16 ICTY, Brđanin-Judgement, 2004, Rn. 42.
- 17 ICTY, Krajišnik-Judgement, 2006, Rn. 294.
- 18 ICTY, Krstić-Judgement, 2001, Rn. 14.
- 19 ICTY, Krajišnik-Judgement, 2006, Rn. 294.
- 20 Das ICTY verneinte das Vorhandensein dreier ethnischer Gruppen in Bosnien-Herzegowina, da seiner Auffassung nach sowohl Serben, Kroaten als auch bosnische Muslime Slawen seien. Aufgrund der weit verbreiteten Verwendung des Begriffs im Zusammenhang

gesellschaftlichem Umfeld und den einzelnen makrokriminellen Tätern bei den auf serbischer Seite verübten Straftaten am deutlichsten zu erkennen sind. Diese persönliche Einschätzung resultiert primär aus der großen Menge an politischen und sozialwissenschaftlichen Analysen, die sich mit den jugoslawischen Sezessionskriegen befassen und deren Augenmerk sich auf die gesellschaftliche Situation in Serbien und den serbisch kontrollierten Gebieten richtet. Zum anderen stellen die von serbischer Seite begangenen Kriegsverbrechen den weitaus größten Teil der vor dem Strafgerichtshof verhandelten Rechtsfälle dar, so dass hier im Vergleich zu Kriegsverbrechen der kroatischen, muslimischen oder kosovarischen Seite eine wesentlich umfassendere und damit tiefgreifendere Analyse möglich erscheint.

Schließlich dienten die, während der jugoslawischen Sezessionskriege weit verbreiteten Vorurteile gegenüber serbischen Politikern und Befehlshabern²¹, Vergleiche mit führenden deutschen Nationalsozialisten²² sowie eine recht häufige Gleichsetzung von Menschenrechtsverletzungen der serbischen Seite mit den Verbrechen der Deutschen während des Nationalsozialismus²³ als weiterer Anlass für die eingeschlagene Spezialisierung.

Gegenüber der vorliegenden Arbeit könnte der Einwand erhoben werden, eine kriminologische Studie über Kriegsverbrechen der serbischen Seite sei ohne juristische Entscheidungen gegen die als Hauptkriegsverbrecher angeklagten *Slobodan Milošević*, *Radovan Karadžić* und *Ratko Mladić* möglicherweise nur rudimentär und unvollständig. Während der ehemalige Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien *Slobodan Milošević* in der Untersuchungs-

mit den Kriegen in Jugoslawien beschlossen die Richter allerdings, ebenfalls von »Volksgruppen« beziehungsweise »Ethnien« in diesem Zusammenhang zu sprechen [ICTY, Tadić-Opinion and Judgement, 1995, Rn. 56].

- 21 Die Bezeichnung »Schlächter vom Balkan« wurde sowohl für *Radovan Karadžić* [P. Köpf, *Karadžić*, S. 8; C. Stelzenmüller, Auch eine Art Siegerjustiz, *Die Zeit*, 37 / 2003, S. 10], als auch für *Ratko Mladić* verwendet [C. Schmidt-Hauer, Die Zarin der Anklage, *Die Zeit*, 09 / 2001, S. 11]. *Slobodan Milošević* wurde andererseits als »serbischer Aggressor« titulierte [C. Schütz, Die Nato-Intervention in Jugoslawien, 2004, S. 70].
- 22 H.-E. Richter, Die Alpträume wachsen, *Die Zeit*, 19 / 1999, S. 11.
- 23 Titelbild des Daily Mirror vom 07. August 1992, indem plakativ unter der Schlagzeile »Bergen 92« Vergleiche zwischen deutschen Konzentrationslagern und serbischen Gefangenenlagern gezogen wurden. [C. Schütz, Die Nato-Intervention in Jugoslawien, 2003, S. 78]; R. Scharping, Wir dürfen nicht wegsehen, 1999, S. 19.

haft in Den Haag am 11. März 2006 verstarb²⁴, wurde der einstige Anführer der bosnischen Serben *Radovan Karadžić* am 21. Juli 2008 in Serbien verhaftet und an das UN-Tribunal anschließend ausgeliefert, so dass eine Verurteilung erst in den kommenden Jahren zu erwarten ist. Der Militärkommandeur der bosnisch-serbischen Armee (VRS) *Ratko Mladić* ist noch flüchtig²⁵.

Obwohl eine juristische Aufarbeitung und Feststellung der persönlichen Verantwortung und individuellen Schuld dieser bedeutenden politischen und militärischen Entscheidungsträger wichtig in Bezug auf den anhaltenden Friedensprozess zwischen den Volksgruppen in der Balkanregion erscheint, haben die fehlenden strafrechtlichen Entscheidungen aus mehreren Gründen keine Auswirkungen auf die vorliegende Arbeit:

In den bisher getroffenen Urteilen nimmt der Strafgerichtshof immer wieder auf diese drei Hauptangeklagten Bezug. Insbesondere dienen abgehörte Gespräche, von ihnen erteilte Befehle oder andere auf sie zurückzuführende öffentliche Äußerungen und Reden als Beweismittel im Rahmen anderer Gerichtsverfahren. Derartige Bezugnahmen finden sich beispielsweise in den Entscheidungen gegen den bosnisch-serbischen General *Radovan Krstić*²⁶ wegen dessen Beteiligung am Völkermord von Srebrenica und gegen weitere hochrangige Politiker wie den Vorsitzenden des bosnisch-serbischen Parlaments *Momčilo Krajišnik*²⁷ oder den Präsidenten der serbischen Krajina-republik *Milan Martić*²⁸.

Darüber hinaus betreffen die bisherigen Schuldsprüche Vertreter nahezu aller Bereiche und Entscheidungsebenen der politischen und militärischen Hierarchien. Auf diese Weise wurde von den Haager Richtern eine umfassende und nach eigenem Befinden als ausreichend zu bewertende Ma-

24 P. Müller, Kriegstreiber Milošević tot in seiner Zelle, Welt am Sonntag vom 12. März 2006, S. 1.

25 B. Küpers, Belgrader Suche, Süddeutsche Zeitung vom 16. 05. 2007, S. 1.

26 Das Urteil zu *Radovan Krstić* umfasst 218 Verweise auf *Ratko Mladić* und 30 Bezüge auf *Radovan Karadžić*. [ICTY, Krstić-Judgement].

27 In der Entscheidung gegen *Momčilo Krajišnik* sind 269 Bezüge zu *Radovan Karadžić* und 49 Verweise auf *Slobodan Milošević* enthalten [ICTY, Krajišnik-Judgement, 2006].

28 Das Urteil gegen *Milan Martić* enthält 34 Verweise auf *Slobodan Milošević*, 17 Bezüge zu *Radovan Karadžić* und 15 Zusammenhänge mit *Ratko Mladić* [ICTY, Martić-Judgement, 2007].

terialmenge sowohl in Bezug auf die jeweils zu beurteilenden Taten als auch hinsichtlich der individuellen und politisch-gesellschaftlichen Hintergründe und Rahmenbedingungen der Verbrechen geschaffen. Die im empirischen Teil dieser Arbeit angestrebte Täteranalyse erscheint deshalb auch ohne die noch ausstehenden Entscheidungen gegen *Karadžić* und *Mladić* möglich.

Wie bereits der Untertitel der Arbeit aufzeigen soll, wurden verschiedene Konfliktherde während der jugoslawischen Sezessionskriege in Kroatien und Bosnien-Herzegowina in die vorliegende Untersuchung einbezogen, so dass einer Gesamtbetrachtungsweise gegenüber einer etwaigen Spezialisierung auf ein konkretes Kriegereignis, wie beispielsweise den Völkermord von Srebrenica im Juni 1995 oder auf Geschehnisse innerhalb einer bestimmten Region oder Stadt, wie zum Beispiel Sarajevo, der Vorzug gegeben wurde. Die auf diese Weise gefundenen übereinstimmenden Erkenntnisse zu Handlungsweisen von Kriegsverbrechern serbischer Nationalität, die unter gleichen oder zumindest vergleichbaren Rahmenbedingungen agierten, lassen sich nach eigener Einschätzung fundierter bewerten, wenn sie bei unabhängig voneinander agierenden Tätern an verschiedenen Orten oder Gegenden festgestellt werden konnten²⁹. Bei einer Beschränkung oder Spezialisierung auf einzelne Teilbereiche des postjugoslawischen Konfliktes bestünde dagegen die Gefahr, umfassendere Zusammenhänge an dem Ganzen zu übersehen.

29 Eine nach Nationalstaaten und Regionen gegliederte Übersicht zu den Strafverfahren und Anklagen gegen Kriegsverbrecher serbischer Nationalität vor dem UN-Tribunal ist im Anhang der Arbeit beigefügt.

B. Gang der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung erstreckt sich nach dem einleitenden Problem-aufriß über insgesamt zwei Hauptteile.

Der erste Hauptteil widmet sich den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Annahmen in der Kriminologie im Bereich Makrokriminalität und bildet die Grundlage für die im zweiten Teil der Arbeit vorzunehmende empirische Untersuchung.

Den Ausgangspunkt bildet im ersten Abschnitt des Grundlagenteils die Erläuterung des Begriffs ›Makrokriminalität‹. Neben der Definition, der wissenschaftlich geäußerten Kritik und einer eigenen Festlegung der Reichweite des Begriffs für die nachfolgende Untersuchung ist im Anschluss mit Hilfe von Beispielen eine Abgrenzung zu den verwandten Konzepten der ›Kriminalität der Mächtigen‹ sowie der ›Regierungskriminalität‹ vorzunehmen. Die Gegenüberstellung soll schließlich der kriminologischen Erfassung der vom UN-Tribunal untersuchten Geschehensabläufe dienen.

Der zweite Abschnitt knüpft an die Arbeit des ICTY an und wendet sich den Problemen im Bereich der völkerstrafrechtlichen Praxis zu. Ausgehend von den Aufklärungsschwierigkeiten im Bereich staatlich zu verantwortenden Unrechts ist ein Überblick über die verschiedenen wissenschaftlichen Diskussionen im Zusammenhang mit der Bestrafung von Kriegsverbrechern zu geben. Dabei wird neben dem Zweck der völkerstrafrechtlichen Strafe auch auf die konträren Argumente über die individuelle Zurechnung kollektiver Gewalt und die Rechtmäßigkeit selektiver Strafverfolgung kurz eingegangen.

Im letzten Abschnitt des Grundlagenteils ist nach den bisherigen Erkenntnissen und Annahmen für makrokriminelle Verbrechen innerhalb der kriminologischen Wissenschaft zu fragen. Dabei wird zunächst der Frage nachgegangen, ob nicht die Kriminalitätstheorien im Bereich der Alltagsverbrechen geeignet erscheinen, staatlich geförderte Kriminalität erklären zu können. Anschließend sind die Voraussetzungen zur Entstehung von Makrokriminalität zu skizzieren. Dabei ist zwischen den Elementen der gesellschaftlich-politischen Rahmenbedingungen auf der Makroebene und den situativ wirkenden Erfordernissen auf der Mikroebene zu unterscheiden.

Da die Ermittlung der Voraussetzungen für die Mikroebene vornehmlich auf sozialpsychologischen Untersuchungen beruht, wird die Darstellung und Erläuterung der Studienreihen von *Asch*, *Milgram* und *Zimbardo* den daraus gezogenen kriminaltheoretischen Annahmen unmittelbar vorangestellt.

Die im zweiten Hauptteil der Arbeit anhand der Urteile des ICTY vorzunehmende Täteranalyse der Kriegsverbrecher serbischer Nationalität orientiert sich an der Vorgehensweise *Jägers* in seiner empirischen Studie zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, deren Erkenntnisse an zahlreichen Stellen der Untersuchungen auch den Bezugspunkt zu den gefundenen Ergebnissen bilden sollen.

Den Ausgangspunkt im ersten Abschnitt des zweiten Teils wird dabei der Versuch der Erstellung eines Sozialprofils der bisher verurteilten Täter serbischer Nationalität bilden. Anhand mehrerer sozio-biographischer Kriterien sollen generelle Schlussfolgerungen für die Kriegsverbrecher serbischer Nationalität gezogen werden. Als Parameter werden dabei die Lebensdaten, der Bildungsgrad, der erlernte Beruf sowie das familiäre Umfeld der Angeklagten dienen.

Im zweiten Abschnitt soll eine Einteilung anhand der unterschiedlichen Art und Weise der Beteiligung der Angeklagten und anderer in den Entscheidungen des UN-Tribunals angeführter Personen bei den von serbischer Seite verübten Kriegsverbrechen erfolgen. Als Unterscheidungskriterium wird hierbei dienen, ob das Handeln des Einzelnen auf einen konkreten oder generellen Befehl zurückzuführen war oder ob der einzelne Täter aus eigenem Tatantrieb handelte.

Die nachfolgenden drei Abschnitte widmen sich der Analyse der geschilderten und eingeteilten makrokriminellen Verbrechen. Dabei soll ausgehend von den im ersten Teil der Arbeit dargestellten sozialpsychologischen Untersuchungen und den darauf basierenden kriminologischen Erkenntnissen nach möglichen Umständen gefragt werden, die bei den einzelnen Tätern zur Verringerung innerer Hemmungen bei der Verübung der Kriegsverbrechen beigetragen haben. Anschließend soll anhand der in den Urteilen des ICTY beschriebenen Verhaltensweisen und Äußerungen der Kriegsverbrecher analysiert werden, ob die einzelnen Täter zum Tatzeitpunkt auch über ein Unrechtsbewusstsein verfügten und schließlich welche Motive sie besaßen, derart schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen.

Gang der Untersuchung

Zum Abschluss der Arbeit wird kurz ein Ausblick auf zukünftige empirische Forschungsmöglichkeiten im Bereich der Makrokriminalität gegeben, die sich infolge bereits ergangener oder noch ausstehender Entscheidungen der internationalen Strafgerichte eröffnen.

Im Anhang der Studie befindet sich schließlich zur besseren Veranschaulichung der Geschehnisse ein nach Hierarchie und Tatkomplexen geordneter Überblick zu den Verfahren gegen die vierundsiebzig serbischen Angeklagten des UN-Straftribunals.

Erster Teil

Grundlegendes zum Verständnis der Makrokriminalität

A. Erläuterung des Forschungsgebietes

Das Forschungsthema der vorliegenden Untersuchung kann allgemein, wie bereits in der Einleitung dieser Arbeit angedeutet, als die von Staaten, Herrschaftssystemen oder Großkollektiven zu verantwortenden individuellen Verbrechen gegen einzelne Opfer oder Minderheiten umschrieben werden³⁰, für welche sich innerhalb der Kriminologie der Begriff >Makrokriminalität< mittlerweile durchgesetzt hat³¹.

30 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 331.

31 F. Neubacher, Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, – Ein Plädoyer für kriminologische Einmischung, Neue Kriminalpolitik, 2005, 122; M. Frommel, Völkerstrafrecht und Makrokriminalität, Neue Kriminalpolitik 2003, 110 f.; F. Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 25.

I. Definition der ›Makrokriminalität‹ als eigenständiges Kriminalitätskonzept

Die Bezeichnung ›Makrokriminalität‹ stellt keinen Rechtsbegriff dar, sondern ein Kriminalitätskonzept, das von *Jäger* aus dem nationalen und völkerrechtlichen Strafrecht hergeleitet wurde³².

Von der Makrokriminalität sollen ursprünglich nach *Jäger* die »gravierenden und gefährlichen Großformen kollektiver Gewalt« umfasst werden³³. Erforderlich ist, dass die Verbrechen als Teil eines kollektiven Aktionszusammenhangs verübt werden, der die Beteiligung des Staates oder der Gesamtgesellschaft in Form eines ausgeprägten Organisationsgefüges oder eines effektiven Machtapparates als Kollektiv für die Verbrechenbegehung voraussetzt³⁴. Die staatliche Initiierung oder Duldung der Großverbrechen und der meist einhergehende gesellschaftlich-politische Konflikt lässt die Rahmenbedingungen auf der Makroebene, unter denen die Verbrechen verübt werden, als gestört erscheinen³⁵.

Die Art der Beteiligung des einzelnen Täters auf der Mikroebene kann dabei sehr unterschiedlich sein und reicht von politischen Entscheidungsträgern an der Spitze staatlicher Herrschaftsapparate über befehlgebende Militärangehörige bis hin zu den, die Befehle direkt ausführenden Soldaten, Paramilitärs oder Zivilisten³⁶. Das individuelle Verhalten ist jedoch immer als »politisch bedingter«³⁷ untrennbarer Teilakt des gesamtgesellschaftlichen Konfliktes zu verstehen, so dass die Handlungen Einzelner nicht ein punktuelles Ereignis darstellen können, sondern stets Teil eines kollektiven Aktionszusammenhanges sind³⁸. Im Gegensatz zu der Alltagskriminalität, bei der die

32 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 328.

33 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 11; H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 325.

34 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 327; H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 12, 13.

35 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 12.

36 S.-U. Burkhard, Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 2005, S. 109.

37 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 331.

38 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 327.

B. Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung des Völkerstrafrechts

Die verstärkte Ahndung von Kriegsverbrechen durch verschiedene internationale Strafgerichte und die Aufarbeitung des DDR-Unrechts durch die deutsche Justiz hat die Diskussionsthemen der vergangenen Jahre innerhalb der Kriminologie vom theoretischen¹²⁰ in den praktischen Bereich verlagert. In den nachfolgenden Kapiteln dieses Abschnitts sollen die kontroversen Ansichten in Bezug auf den Zweck der völkerstrafrechtlichen Strafe, die individuelle Zurechnung kollektiver Gewalt sowie die selektive Strafverfolgung bei Großverbrechen dargestellt werden. Zuvor sind die generellen Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Verbrechen im Bereich der Makrokriminalität zu erläutern.

I. Aufklärungsprobleme bei staatlich zu verantwortendem Unrecht

Anfang der achtziger Jahre bewertete *Jäger* die Aufklärung der staatlich zu verantwortenden Kriminalität insgesamt als unzureichend¹²¹. Auch vom heutigen Standpunkt her bezieht *Neubacher* die Vorsilbe >makro< des Kriminalitätskonzeptes von *Jäger* nicht nur auf die Dimension der Verbrechen als Tatbestandsmerkmal, sondern auch auf die außerordentlichen Anstrengungen, die bei der Strafverfolgung der Großformen der Kriminalität zu überwinden

120 Vgl. u. a.: F. Neubacher, *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit*, 2005, S. 158 ff.; H. Jäger, *Makrokriminalität*, 1989, S. 13, 20 f.; S. Scheerer, *Kriminologie und Krieg*, KJ 1999, S. 164; H. Jäger, *Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts*, 1995, S. 326.

121 H. Jäger, *Makrokriminalität*, 1989, S. 18.

seien¹²². Da derartige Verbrechen entweder auf staatliche Organe zurückzuführen seien oder zumindest dem Interesse der politischen Machthaber entsprächen, scheine eine Strafverfolgung auf der jeweiligen nationalen Ebene meist ausgeschlossen¹²³. Der Einfluss staatlicher Stellen auf die Organe der Rechtsverfolgung führe auf diese Weise zu einer erhöhten Immunität der Täter¹²⁴. Als Folge sei von einem enormen Dunkelfeld auszugehen¹²⁵.

Meist ermöglicht erst eine Überwindung des jeweiligen Unrechtsregimes eine juristische Aufarbeitung¹²⁶. Die Niederlage des nationalsozialistischen Deutschlands im Zweiten Weltkrieg oder der Sturz des DDR-Regimes haben gezeigt, wie in der Folgezeit strafrechtliche Verurteilungen möglich werden. Auf globaler Ebene kann die Beendigung eines Unrechtsstaates zur Durchsetzung internationaler Strafbefehle führen. So wurden nach dem politischen Wechsel in Jugoslawien *Slobodan Milošević* und *Radovan Karadžić* an das UN-Kriegsverbrechertribunal in Den Haag ausgeliefert¹²⁷. Jedoch muss ein politischer Wandel nicht immer unmittelbar zur Verhaftung der Hauptkriegsverbrecher führen, wie, um beim Beispiel Jugoslawien zu bleiben, die Festnahme des dreizehn Jahre lang flüchtigen bosnisch-serbischen Anführers *Radovan Karadžić* oder die noch immer anhaltende Suche nach *Ratko Mladić* belegen¹²⁸.

122 F. Neubacher, Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 122.

123 F. Neubacher, Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 122.

124 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 18.

125 F. Neubacher, Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 122.

126 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 18.

127 C. Schmidt-Häuer, Großer Mann ganz klein, Die Zeit 15/1999, S. 3.

128 A. Böhm, Des Teufels General, Die Zeit 09/2006, S. 6.

Zweiter Teil

Kriminologische Untersuchungen der von serbischer Seite in Bosnien-Herzegowina und Kroatien verübten Kriegs- verbrechen im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege

A. Vorbemerkung zur Empirie

Die empirische Studie dieses zweiten Teils der Arbeit umfasst die kriminologische Untersuchung der von serbischer Seite begangenen Menschenrechtsverletzungen in den jugoslawischen Sezessionskriegen. Das Ziel der Studie ist es, Erkenntnisse über die einzelnen makrokriminellen Täter zu gewinnen. Dazu sollen die in den Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien angeführten Einzeltaten und die jeweiligen Individualtäter analysiert werden. Mithilfe der Betrachtung dieser »Mikrosphäre in der Makrokriminalität«⁴⁵⁵ sollen die Gesamtgeschehnisse der Konflikte auf dem Balkan in Einzelhandlungen und in die jeweiligen konkreten situativen Tatbedingungen aufgeteilt werden, um Einblicke in die kollektiven Verbrechenweisen der Täter zu erhalten.

Mit einer derartigen Individualisierung der Gesamtgeschehnisse wird darüber hinaus der vorherrschenden Depersonalisierung makrokrimineller Handlungen

455 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 28.

gen sowie den bereits erwähnten Vorurteilen gegenüber einer individuellen Zurechnung kollektiver Gewalt entgegengewirkt. Denn regelmäßig werden makrokriminelle Handlungsweisen infolge einer verbreiteten Anonymisierung nicht mit den Namen der Täter oder der Opfer in Verbindung gebracht, wie es im Falle der Alltags- oder Individualkriminalität üblich ist. Stattdessen tragen Kriegsverbrechen oftmals nur den Ortsnamen der Ereignisse⁴⁵⁶. Auf diese Weise haben während der postjugoslawischen Konflikte die kroatischen Städte Vukovar und Dubrovnik, vor allem aber die ostbosnische Gemeinde Srebrenica sowie die bosnische Hauptstadt Sarajevo eine traurige Popularität erlangen müssen. Lediglich auf der höchsten Ebene der politischen und militärischen Entscheidungsträger scheinen, wie die Beispiele *Milošević*, *Karadžić* und *Mladić* für den Tatkomplex Jugoslawien zeigen, Ausnahmen von dem Depersonalisierungsprozess möglich. Mit den Urteilen gegen einzelne, namentlich genannte Täter ist es dem UN-Kriegsverbrechertribunal gelungen, der Anonymisierung durch bloße Ortsbezeichnungen entgegen zu treten und den einzelnen Menschenrechtsverletzungen die Namen ihrer Täter zuzuordnen.

Auch das Vorurteil, kollektive Verbrechen nur als eigenständiges Handeln von »Systemen« zu betrachten, kann durch eine Aufgliederung in Einzelverbrechen entkräftet werden⁴⁵⁷. Im Rahmen der Makrokriminalität sind nach *Jäger* gerade persönlich motivierte Verhaltensweisen häufig festzustellen⁴⁵⁸. Der einzelne Täter wird häufig nur irrtümlich, so *Jäger* weiter, als »kleines Rädchen innerhalb einer mächtigen, alles steuernden Terrormaschine« gesehen, die den einzelnen Makroverbrecher zur Begehung von persönlichkeitsfremden Handlungsweisen veranlasse⁴⁵⁹. Auch die Erklärungsversuche des Angeklagten und Präsidenten des bosnisch-serbischen Parlamentes, *Momčilo Krajišnik*, vor dem UN-Tribunal deuten in diese Richtung, als er zurückblickend seine hetzerischen, anti-muslimischen Aussagen während des Bosnienkrieges damit beschrieb, er erkenne sich selbst bei derartigen Äußerungen nicht wieder und es schein ihm fast, als ob dies nicht er gewesen sei⁴⁶⁰.

456 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 329.

457 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 29.

458 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 29.

459 H. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1982, S. 21.

460 ICTY, M. Krajišnik-Judgement, Rn. 899.

B. Erkenntnisse aus den Sozialprofilen der Angeklagten serbischer Nationalität

Bei der Täteranalyse der Kriegsverbrecher serbischer Nationalität sollen in einem ersten Schritt die Sozialprofile der bislang dreiundvierzig vom ICTY verurteilten Personen⁴⁸¹ und einunddreißig übrigen Angeklagten ermittelt und ausgewertet werden. Als Grundlage dienen ihre vom UN-Tribunal anerkannten sozio-biographischen Daten. Derartige persönliche Eigenschaften werden gemäß Art. 24 Abs. 2 ICTY-Statut bei der individuellen Strafzumessung der Täter berücksichtigt. Demzufolge gingen die Richter in ihren Entscheidungen zum Teil sehr ausführlich auf die sozio-biographischen Daten der Angeklagten ein. Im Hinblick auf das Alter, die Funktion innerhalb des Staatsapparates sowie die berufliche Ausbildung können für die Analyse die Angaben aus den Anklageschriften gegen weitere dreißig Angeklagte serbischer Nationalität herangezogen werden.

Neben den Erkenntnissen in Hinblick auf die persönlichen Lebensumstände der verurteilten und angeklagten Personen ist es das Ziel dieses Abschnittes, aufgrund möglicher Gemeinsamkeiten und Auffälligkeiten innerhalb der Sozialprofile Rückschlüsse auf die Gesamtheit aller anonymen und nicht gefassten Kriegsverbrecher serbischer Nationalität zu ziehen.

481 Der Angeklagte *Miroslav Radić* wurde von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freigesprochen [ICTY, Mrksić et al.-Judgement, 2007, Rn. 652].

I. Einordnung nach Alter und Stellung im Machtapparat

Das Alter der insgesamt vierundsiebzig serbischen Angeklagten lag zum Tatzeitpunkt zwischen einundzwanzig und fünfundsechzig Lebensjahren. Dabei lässt die Altersverteilung eine gewisse Abhängigkeit von der Stellung des Einzelnen innerhalb des serbischen Machtgefüges erkennen. So ist mit der Zunahme an politischer und militärischer Verantwortung in der Regel auch ein höheres Alter der Angeklagten verbunden. Dies gilt auch für den Hauptangeklagten, den Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien *Slobodan Milošević*, der als Vierundsechzigjähriger während der Untersuchungshaft in Den Haag im März 2006 verstarb⁴⁸². Insgesamt betrachtet erscheint der hohe Anteil älterer Straftäter innerhalb der führenden Funktionäre des serbischen Machtapparates im Vergleich zu der allgemeinen Kriminalität nicht ungewöhnlich, da beispielsweise die Position als militärischer Befehlsgeber auf der höchsten und auch der mittleren Stufe der Verantwortung eine längere Tätigkeit innerhalb der Armee voraussetzt. Auch für politische Machtpositionen ist unter normalen Umständen eine langjährige Karriere erforderlich. Einen Überblick über die Altersverteilung in Abhängigkeit von der Stellung der vierundsiebzig serbischen Angeklagten soll die nachfolgende Tabelle geben.

serbische Angeklagte vor dem ICTY	Alter zum Tatzeitpunkt bis 30 Jahre	Alter zum Tatzeitpunkt 31–40 Jahre	Alter zum Tatzeitpunkt 41–50 Jahre	Alter zum Tatzeitpunkt 51–60 Jahre	Alter zum Tatzeitpunkt über 60 Jahre	Gesamtzahl
der höchsten Ebene (nationale Befehlsgeber)	- % (-)	33,33 % (5)	33,33 % (5)	26,67 % (4)	6,67 % (1)	100 % (15)
der mittleren Ebene (regionale Befehlsgeber)	9,30 % (4)	41,86 % (18)	30,23 % (13)	18,60 % (8)	- % (-)	100 % (43)

482 M. Hoch, Miloševićs Tod bringt UN-Tribunal in Bedrängnis, Süddeutsche Zeitung vom 13. 03. 06, S. 1; R. Müller, Aufarbeitung ohne Ende, FAZ vom 13. 03. 06, S. 2.

C. Verbrechenseinteilung anhand der Deliktsform

Nach den Erkenntnissen aus den Sozialprofilen der Angeklagten und Verurteilten serbischer Nationalität in Den Haag widmet sich dieser Abschnitt der Täteranalyse den Menschenrechtsverletzungen, die in den bisherigen Entscheidungen des UN-Kriegsverbrechertribunals angeführt sind. Dabei soll nicht nur erläutert werden, welche Delikte die charakterlich hauptsächlich unauffälligen Kriegsverbrecher unter den pervertierten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien begangen haben. Vielmehr ist ferner zu untersuchen und anhand der Typologisierung der Deliktsformen aufzuzeigen, inwieweit der einzelne Täter durch sein Verhalten entscheidend an der politisch beabsichtigten Terrorisierung der kroatischen und muslimischen Zivilbevölkerung mitgewirkt hat.

Dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ist es im Rahmen seiner bisherigen Urteile gelungen, diejenigen Tatkomplexe mit den wohl schwerwiegendsten Verbrechen während der Konflikte in Bosnien-Herzegowina und Kroatien juristisch aufzuarbeiten. Insofern konnten innerhalb der nachfolgenden Einteilung anhand der Deliktsform vor allem die in Srebrenica, Sarajevo, Prijedor, Foča und Vukovar verübten schweren Menschenrechtsverletzungen berücksichtigt werden.

Für die nachfolgende Typologisierung ist die Einteilung *Jägers* zu übernehmen, der im Rahmen seiner Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität nach dem Vorhandensein und dem Ausmaß eines zugrunde liegenden Befehls zwischen Exzess-, Initiativ- und Befehlstaten differenzierte⁵³⁶. Allerdings muss für die Darstellung der Verbrechenseinteilung anhand der Deliktsform vorweg auf drei kleinere Einschränkungen bei den zu berücksichtigenden Kriegsverbrechen hingewiesen werden.

Zum einen sah sich der Internationale Strafgerichtshof nicht in der Lage, jedes in den Anklageschriften angeführte Verbrechen und Einzelschick-

536 H. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1982, S. 21–78.

sal der Opfer im Rahmen der Urteilsfindung während des jeweiligen Gerichtsprozesses vollständig zu rekonstruieren. Insbesondere bei Verantwortlichen der höchsten politischen und militärischen Ebene, denen eine Vielzahl von unterschiedlichen Delikten ihrer Untergebenen zugerechnet wurde, waren die Richter in ihren Entscheidungen gezwungen, anhand der Schwere und des Ausmaßes der jeweiligen Tathandlungen im Hinblick auf die Opfer zu differenzieren und geringfügigere Verbrechen nicht zu berücksichtigen⁵³⁷.

Im Rahmen der anschließenden Typologisierung ließ sich ferner nicht jede in den Urteilen des ICTY angeführte makrokriminelle Handlung unter die drei angeführten Deliktsformen subsumieren, wenn die jeweiligen situativen Umstände von Seiten des Gerichtes nicht vollständig aufgeklärt werden konnten⁵³⁸. Innerhalb der nachfolgenden Deliktsformen wurden deshalb in erster Linie nur die eindeutig zuzuordnenden Handlungsweisen berücksichtigt. In anderen Fällen konnten aufgrund der äußeren Gegebenheiten des Einzelfalles Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Fehlen einer politischen Anordnung oder eines militärischen Befehles gezogen werden.

Schließlich wurden, als dritte Einschränkung, zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen und auch zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Darstellung gleichartige und sich wiederholende Beispielfälle aus verschiedenen Tatkomplexen im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina und Kroatien zusammengefasst.

I. Exzesstaten

Die Verbrechensform der Exzesstaten umfasst nach der Definition von *Jäger* Delikte, die ohne Befehl einer weisungsbefugten Person verübt wurden⁵³⁹. Diese Deliktsform steht ferner auch in keinem Näheverhältnis zu einer an-

537 ICTY, M. Stakić-Judgement, 2003, Rn. 18; ICTY, R. Brđanin-Judgement, 2004, Rn. 101.

538 ICTY, M. Krajišnik-Judgement, 2006, Rn. 326, 720.

539 H. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1982, S. 22.

D. Hemmungsverringemde Umstände bei Kollektivverbrechen

Die dargestellten schwersten Menschenrechtsverletzungen führen im Rahmen dieses Abschnittes zu der Fragestellung, durch welche Faktoren der Einzelne während der jugoslawischen Sezessionskriege dazu gebracht wurde, die in den Schuldsprüchen des UN-Kriegsverbrechertribunals geschilderten Kriegsverbrechen zu begehen. Insbesondere ist dabei an die Erkenntnisse aus den Sozialprofilen der dreiundvierzig verurteilten Kriegsverbrecher serbischer Nationalität in Den Haag zu erinnern, von denen vor Ausbruch des Krieges keiner als »Schwerstkrimineller« eingestuft wurde und deren Mehrheit keinerlei Vorstrafen aufwies. Aufgrund dieser Auffälligkeit wurde am Ende des Abschnitts über die Sozialprofile die vorsichtige Schlussfolgerung gezogen, ein nicht unerheblicher Anteil aller Kriegsverbrecher der serbischen Seite könne wohl in ähnlicher Weise vor Ausbruch der Feindseligkeiten als »unbescholtene Bürger« charakterisiert werden⁹⁵⁷.

Bei der Ermittlung potentieller Ursachen soll hauptsächlich auf die situativen Tatumstände abgestellt werden, die es dem einzelnen Täter ermöglicht haben, derart gravierende Verletzungshandlungen ohne oder zumindest mit einer erheblich herabgesetzten inneren Hemmschwelle begehen zu können. Dabei ist wiederum auf die Untersuchungsergebnisse im Bereich der Sozialpsychologie, insbesondere auf die im ersten Teil der Arbeit dargestellten Untersuchungen von *Asch*, *Milgram* und *Zimbardo* sowie die weiterführenden Erkenntnisse im Bereich der Makrokriminalität wie den neo-institutionellen Ansatz zurückzugreifen. Insgesamt wird jedoch angesichts der Vielschichtigkeit der Materie und der großen Menge an unterschiedlichen Tatgegebenheiten in den jugoslawischen Sezessionskriegen kein Anspruch auf Vollständigkeit der angeführten Ursachen erhoben.

Die Frage nach dem Verlust des Verantwortungsgefühls spielt in den verschiedenen jugoslawischen Sezessionskriegen eine zentrale Rolle, da nicht

957 Vgl. den Abschnitt, »Erkenntnisse aus den Sozialprofilen der Angeklagten serbischer Nationalität«, S. 110–120.

nur vereinzelte Autoren bildlich von einem »Bruderkrieg«⁹⁵⁸ sprachen, sondern Täter und Opfer nach Erkenntnissen des ICTY in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen tatsächlich langjährige Nachbarn, Schulkameraden oder Arbeitskollegen waren⁹⁵⁹. Angesichts derartiger gewachsener sozialer Beziehungen könnte wohl auf ein erhöhtes Maß an grundsätzlicher Hemmungsbereitschaft geschlossen werden. Darüber hinaus bestanden auch vor dem Krieg vereinzelt tiefe Freundschaften und sogar Ehen zwischen den Angehörigen der verschiedenen jugoslawischen Volksgruppen⁹⁶⁰. Allerdings, so die UN-Strafkammer, blieben sich die verschiedenen Volksgruppen trotz der fast vierzig Jahre andauernden sozialistischen Herrschaft von *Josip Broz Tito*, in der ein Nationalbewusstsein⁹⁶¹ und die Ausübung verschiedener religiöser Glaubensrichtungen⁹⁶² größtenteils untersagt und unterdrückt worden waren, weiterhin und kulturellen Unterschiede sehr wohl bewusst⁹⁶³. Die lange Zeit nach außen hin zutage tretende Harmonie zwischen den Ethnien erwies sich nach Ausbruch des Krieges oftmals nur als oberflächlich und brüchig⁹⁶⁴.

Bei der Suche nach den möglichen Erklärungsansätzen ist zwischen der generellen Situation auf der Makroebene und den konkreten, einzelnen Umständen der Tat auf der Mikroebene zu unterscheiden. Den Ausgangspunkt im ersten Unterkapitel bilden zunächst jene Einflüsse, die auf der Makroebene auf alle Täter gleichermaßen eingewirkt haben. Hierbei soll hauptsächlich auf die verschiedenen Argumente der serbischen Kriegspropaganda eingegangen werden. In den anschließenden Kapiteln sind dann die individuellen Begebenheiten der Mikroebene zu erläutern, in denen die unterschiedlichen

958 R. Renz, Jugoslawien: Bruderkrieg auf dem Balkan, 1997, S. 10–30; P. Imbusch, Friedens- und Konfliktforschung: Eine Einführung, 2006, S. 221.

959 ICTY, R. Česić-Sentencing Judgement, 2004, Rn. 14; B. Stumpf, Böses erzeugt Böses, 1993, S. 56.

960 ICTY, D. Tadić, Opinion and Judgement, 1997, Rn. 64; ICTY, V. Blagojević / D. Jokić-Judgement, 2005, Rn. 94.

961 B. D. MacDonald, Balkan holocaust?, 2002, S. 64.

962 T. Bremer, Die Religionsgemeinschaften im ehemaligen Jugoslawien, 1999, S. 236, 239, 241.

963 ICTY, D. Tadić, Opinion and Judgement, 1997, Rn. 64.

964 ICTY, D. Tadić, Opinion and Judgement, 1997, Rn. 64.

E. Rückschlüsse auf ein vorhandenes Unrechtsbewusstsein

Die dargestellten Entlastungsprozesse, die zur Verübung der Kriegsverbrechen beitragen, können allerdings keine Aussage darüber liefern, ob die Täter der unterschiedlichen Stufen des serbischen Machtapparates trotz einer persönlichen Selbstentlastung die Rechtswidrigkeit ihres Handelns kannten.

Die Vermutung, bei Makroverbrechen müsse der Täter sich aufgrund der Schwere der Menschenrechtsverletzungen des Unrechts bewusst gewesen sein, ist nicht zwangsläufig zutreffend. Gerade bei den Makroverbrechen ist die Kriminalitätswahrnehmung der Allgemeinheit deutlich eingeschränkt¹⁴²⁶. Die gesellschaftliche Wahrnehmung der Makrokriminalität beschreibt *Jäger* mit dem von *Jonas* angeführten Begriff der »Nächsten-Ethik«¹⁴²⁷, wonach Ereignisse außerhalb der alltäglichen Lebensumstände von der Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr als Kriminalität realisiert würden¹⁴²⁸. Denn aufgrund der ausschließlichen Verwendung der Begriffe »Verbrechen«, »Straftat« und »Kriminalität« im Zusammenhang mit innerstaatlichen Rechtsnormen beurteile die Gesellschaft makrokriminelle Gewalt- und Destruktionsakte stattdessen als »Politik« »Geschichte« oder »Krieg«¹⁴²⁹.

Wahrnehmungsdefizite politischer Kriminalität wurden in jüngerer Zeit auch im Zusammenhang mit Afghanistan, Tschetschenien oder Osttimor angeführt, wo die jeweiligen Geschehnisse oftmals nur als »notwendig« erachtet werden¹⁴³⁰. Der Kampf gegen »Terroristen«, »Rebellen«, »Aufständische« oder generell die »Achse des Bösen« wurde deshalb nicht als kriminelles Handeln oder Unrecht bewertet, selbst wenn dabei schwerste

1426 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 13, 20.

1427 H. Jonas, Das Prinzip Verantwortung, 1984, S. 26.

1428 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 13.

1429 H. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1982, S. 12; H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 19.

1430 G Hofmann, Und jetzt in Reih und Glied, Die Zeit 46/2001, S. 3.

Menschenrechtsverletzungen begangen wurden¹⁴³¹. In Bezug auf den hier zu behandelnden Jugoslawien-Konflikt bemängelt *Zülch* das Schweigen der intellektuellen Eliten und großer Teile der Friedensbewegung in Bezug auf die besonders in Bosnien-Herzegowina verübten Menschenrechtsverletzungen. Die Geschehnisse seien in der Öffentlichkeit mit dem Verweis, alle Parteien begingen Kriegsverbrechen, unverhältnismäßig stark relativiert worden¹⁴³². Die Existenz von »serbischen Konzentrationslagern« und die »Einkesselung« der Bevölkerung in Sarajevo durch die bosnisch-serbischen Armeetruppen sei seiner Meinung nach in der Öffentlichkeit zu »humanitären Problemen« heruntergespielt worden¹⁴³³. *Kenney* kritisiert darüber hinaus die Verschleierung der wirklichen Ereignisse und die Verdrängung der Krise durch die damalige Regierung der USA¹⁴³⁴.

Insofern erscheint es nicht abwegig, bei den ausführenden Tätergruppen ein fehlendes oder doch zumindest eingeschränktes Unrechtsbewusstsein zu vermuten. In Bezug auf die nationalsozialistischen Täter nahmen einzelne Autoren sogar eine kollektive oder gar epochale Ausschaltung des Unrechtsbewusstseins an, was *Arendt* und auch *Weizsäcker* als »subjektive Unschuld«¹⁴³⁵ oder »moralische Anästhesie«¹⁴³⁶ beschrieben. In der Kriminologie wurden derartige Pauschalisierungen allerdings abgelehnt und einer für die Strafrechtswissenschaften typischen Einzelfallbewertung der Vorzug gegeben¹⁴³⁷.

Dieser differenzierten Beurteilung schließt sich auch die vorliegende Arbeit mit der nachfolgenden Analyse der auf serbischer Seite beteiligten Kriegsverbrecher an. Da es sich bei den zu beurteilenden Bewusstseinsinhalten um innere Vorgänge des Täters handelt, die nur in einem sehr begrenzten Umfang der Untersuchung zugänglich sind, ergeben sich Schwierigkeiten

1431 M. Naß / A. Metzger / T. Kleine-Brockhoff, Angriffsziel Irak, *Die Zeit* 09/2002, S. 13.

1432 T. Zülch, *Ethnische Säuberungen – Völkermord für Großserbien*, 1993, S. 10.

1433 T. Zülch, *Ethnische Säuberungen – Völkermord für Großserbien*, 1993, S. 11.

1434 G. Kenney, *Die meisten wussten es eigentlich besser*, 1993, S. 37.

1435 H. Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, 1958, S. 256.

1436 V. von Weizsäcker, *Begegnungen und Entscheidungen*, 1949, S. 172.

1437 H. Jäger, *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft*, 1982, S. 163 f.

E. Psychologische Analyse tätereigener Motive

Neben der Annahme eines Unrechtsbewusstseins konnten bei zahlreichen Kriegsverbrechern aufgrund ihrer Äußerungen sowie der Zeugenaussagen vor dem ICTY auch Rückschlüsse auf unterschiedliche persönliche Tatmotive als weitere innere Vorgänge bei der Verübung der Menschenrechtsverletzungen gezogen werden. Insgesamt erstreckten sich die festzustellenden Beweggründe von den äußerlich beeinflussten ideologischen Motiven über diverse gruppenbezogene bis hin zu den rein persönlichen Absichten der Täter.

I. Ideologische Beweggründe

In erster Linie scheinen die aggressive staatliche Propaganda sowie die hetzerischen und diskriminierenden Reden führender serbischer Politiker nicht nur zur Verringerung innerer Hemmungen beim Einzelnen geführt zu haben¹⁶⁰⁶. Die Verinnerlichung dieser Stimmungsmache zeigt sich vielmehr auch in den Aussagen mehrerer Kriegsverbrecher bei der Tatbegehung.

1. Nationalistisch-religiöse Absichten

Sehr häufig wurden die Verbrechen von rassistischen Bemerkungen seitens der Täter begleitet. Dabei gebrauchten die Täter vor allem die von der serbischen Propaganda verwendeten abwertenden Begriffe wie »Ustascha« oder »Balija« gegenüber den kroatischen und muslimischen Opfern. In Ostslawonien erklärten Angehörige der jugoslawischen Truppen den Bewohnern,

¹⁶⁰⁶ ICTY, R. Brđanin-Judgement, 2004, Rn. 82, 80; ICTY, D. Tadić-Opinion and Judgement, 1997, Rn. 87.

sie sollten aus der Region verschwinden, da die Gebiete von nun an ein Teil von Großserbien seien¹⁶⁰⁷. In mehreren Fällen wurden auch die Mütter der Feinde beleidigt und verflucht¹⁶⁰⁸. Die Übergriffe in den Gefangenenlagern von Prijedor waren nach Erkenntnissen die UN-Strafkammer hauptsächlich politisch und religiös motiviert¹⁶⁰⁹. Einige der Täter trugen dabei auf ihrer Kleidung oder ihren Uniformen den zweiköpfigen serbischen Adler, welcher nach Einschätzung der UN-Richter eine vergleichbare Bedeutung wie das Hakenkreuz-Symbol im Dritten Reich hat¹⁶¹⁰. Muslimische Gefangene mussten ihre Hände in der Form des serbischen Drei-Finger-Grußes halten¹⁶¹¹. Darüber hinaus ritzen bosnisch-serbische Täter mit Messern kreuzförmige Wunden in die Oberkörper verschiedener Muslime ein¹⁶¹². Andere Opfer mussten, während sie geschlagen wurden, serbisch-nationalistische Lieder ansprechen¹⁶¹³, in der serbischen Art und Weise beten¹⁶¹⁴ oder auf die muslimische Flagge spucken¹⁶¹⁵. Im Gefangenenlager Luka in Brčko sangen die Wachmannschaften nationalistische Verse, welche die vollständige Ausrottung der Muslime zum Inhalt hatten¹⁶¹⁶. Eine andere Zeugin beschrieb vor dem ICTY, wie ihr nach einer Vergewaltigung die Hilfe für ihre starken Blutungen im Krankenhaus verweigert wurde und der behandelnde serbische Arzt erklärte, alle >Balija-Frauen< müssten vertrieben oder beseitigt werden¹⁶¹⁷.

Rassistische Motive ließen sich auch bei den Angeklagten des ICTY feststellen. So äußerte sich der Vorsitzende der SDS in Kozarac *Duško Tadić*

1607 ICTY, M. Martić-Judgement, 2007, Rn. 266.

1608 ICTY, R. Brđanin-Judgement, 2004, Rn. 501; ICTY, M. Krajišnik-Judgement, 2004, Rn. 386.

1609 ICTY, D. Tadić-Opinion and Judgement, 1997, Rn. 467.

1610 ICTY, D. Tadić-Opinion and Judgement, 1997, Rn. 467.

1611 ICTY, D. Tadić-Opinion and Judgement, 1997, Rn. 467, 471.

1612 ICTY, D. Tadić-Opinion and Judgement, 1997, Rn. 467, 471.

1613 ICTY, D. Tadić-Opinion and Judgement, 1997, Rn. 467.

1614 ICTY, R. Brđanin-Judgement, 2004, Rn. 834; ICTY, D. Tadić-Opinion and Judgement, 1997, Rn. 248.

1615 ICTY, M. Krajišnik-Judgement, 2004, Rn. 488.

1616 ICTY, M. Krajišnik-Judgement, 2004, Rn. 793.

1617 ICTY, D. Tadić-Opinion and Judgement, 1997, Rn. 470.

G. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Im Rahmen einer kriminologischen Täteranalyse sollte mit der vorliegenden Studie unter dem Titel »Makrokriminalität im Rahmen der postjugoslawischen Sezessionskriege« das Augenmerk auf die von serbischer Seite verübten Menschenrechtsverletzungen in Bosnien-Herzegowina und Kroatien gerichtet werden.

I. Charakterfestigkeit und Unbescholtenheit der Angeklagten serbischer Nationalität

Bei der Analyse der bislang ergangenen Entscheidungen des UN-Tribunals gegen dreiundvierzig Angeklagte serbischer Nationalität wurden in einem ersten Schritt die Sozialprofile der Angeklagten erstellt, um daraus verallgemeinerbare Erkenntnisse auch für die Vielzahl der nicht gefassten Kriegsverbrecher der serbischen Seite zu gewinnen. Zusätzlich zu den Urteilen des ICTY wurden auch die Anklageschriften des UN-Tribunals gegen weitere dreißig Personen ausgewertet, die auf serbischer Seite bei der Verübung von Kriegsverbrechen beteiligt gewesen sein sollen¹⁶⁹⁸.

Zunächst zeigten sich erhebliche Unterschiede bei den sozio-biographischen Daten in Bezug auf das Alter, die Erwerbstätigkeit und die berufliche Ausbildung. Während die größtenteils älteren politischen Verantwortlichen der höchsten und mittleren Befehlsebene oftmals ein Hochschulexamen mit zum Teil abgeschlossener Promotion besaßen, konnte ein nahezu gegensätzliches Bild bei den ausführenden, deutlich jüngeren Tätern am Ende der Befehlskette verzeichnet werden. Die angeklagten Wachleute oder einfachen Soldaten

¹⁶⁹⁸ Vgl. das Kapitel »Erkenntnisse aus den Sozialprofilen der Angeklagten serbischer Nationalität«, S. 110 f.

verfügten selten über einen Schulabschluss und verdienten ihr Geld vor Ausbruch der postjugoslawischen Sezessionskriege mit einfachen Arbeiten oder Aushilfstätigkeiten¹⁶⁹⁹.

Trotz derartiger Differenzen in der beruflichen Ausbildung waren allerdings auch wesentliche und für die spätere Untersuchung bedeutsame Gemeinsamkeiten in den Sozialprofilen der Angeklagten festzustellen: Ein Großteil der verurteilten Kriegsverbrecher serbischer Nationalität verfügte über ein stabiles familiäres Umfeld und war nicht vorbestraft, so dass bei den Verurteilten des UN-Tribunals vor Ausbruch der Kriege in Bosnien-Herzegovina und Kroatien weitgehend von charakterlich gefestigten und unbescholtenen Menschen ausgegangen werden konnte¹⁷⁰⁰.

II. Eigenverantwortung bei der Verübung der Menschenrechtsverletzungen

Der zweite Abschnitt der Untersuchung widmete sich den Kriegsverbrechen, die das UN-Kriegsverbrechertribunal den Angeklagten serbischer Nationalität in ihren Entscheidungen zur Last legte. Die in den Urteilen aufgeführten Verbrechen wurden in Abhängigkeit von dem Vorhandensein und der Reichweite eines zugrunde liegenden Befehls in Exzess-, Initiativ- und Befehlstaten unterteilt¹⁷⁰¹.

Bei der Typologisierung der Menschenrechtsverletzungen zeigte sich ein erhebliches Übergewicht an Verbrechensformen, die gänzlich ohne oder zumindest nicht aufgrund eines konkreten militärischen Befehls verübt wurden und somit als Exzess- oder Initiativtaten einzustufen waren¹⁷⁰². Vor allem in den von serbischer Seite betriebenen Gefangenenlagern wurden Gewalt-

1699 Vgl. das Kapitel »Einordnung nach Ausbildung und Erwerbstätigkeit«, S. 113–115.

1700 Vgl. das Kapitel »Persönliche Lebensumstände der Angeklagten«, S. 115–118.

1701 Vgl. das Kapitel »Verbrechenseinteilung anhand der Deliktsform«, S. 121–122.

1702 Vgl. die Kapitel »Exzesstaten«, S. 122–148 und »Initiativtaten«, S. 148–174.

Schlussbemerkung

Perspektiven zur empirischen Erforschung der Makrokriminalität

Zukünftige kriminologische Forschungsmöglichkeiten können sich im Rahmen der Makrokriminologie vor allem aufgrund der anwachsenden Zahl von Strafprozessen gegen Kriegsverbrecher vor den Internationalen Strafgerichtshöfen ergeben.

A. Prozesse vor internationalen Strafgerichten

Mit der Gründung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) am 1. Juli 2002 in Den Haag durch die Vereinten Nationen ist die internationale juristische Sanktionierung von Makroverbrechen auf der Grundlage des Rom-Statutes und der anschließenden Ratifizierung durch mehr als hundert Staaten deutlich verbessert worden¹⁷⁴⁴. Die ersten strafrechtlichen Ermittlungen führten neben Uganda und der Darfur-Region im Sudan in die Demokratischen Republik Kongo. Im August 2006 kam es dort zu der Auslieferung und Anklage von *Thomas Lubanga Dyilo*, dem als Gründer und Anführer einer bewaffneten Miliz vorgeworfen wird, während des Kongokrieges zwischen 1998 und 2003 schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu ha-

¹⁷⁴⁴ Das Statut ist inzwischen von 139 Staaten unterzeichnet und von 99 Staaten ratifiziert worden. In Deutschland wurde dazu ein eigenes Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) geschaffen.

Literaturverzeichnis

- Thomas Albrich /
Winfried R. Gar-
scha / Martin F. Po-
laschek** **Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht**
Der Fall Österreich
Wien, 2008
- Ambos, Kai** **Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen**
Zur »impunidad« in südamerikanischen Ländern aus völker-
strafrechtlicher Sicht
Freiburg im Breisgau, 1997
- Arendt, Hannah** **Eichmann in Jerusalem**
Ein Bericht von der Banalität des Bösen
München, 1964
- Arendt, Hannah** **Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft**
Frankfurt, 1958
- Asch, Salomon E.** **Effects of Group Pressure upon the Modification**
and Distortion of Judgements
in: Henle, Mary (Hrsg.): Documents of Gestalt Psychology
Berkeley, Los Angeles, 1961, S. 222–236
- Bandura, Albert** **Aggression**
Eine sozial-lerntheoretische Analyse
Stuttgart, 1979
- Baumann, Jürgen /
Mitsch, Ulrich** **Strafrecht Allgemeiner Teil**
9. Auflage, Bielefeld 1985
- Beck, Ingrid /
Scheerer, Sebastian** **Kriminalität der Mächtigen als Definitionsproblem und**
als Wissenschaftsprogramm
Kriminologisches Journal 1977, S. 38–42
- Becker, Johannes M.
Brücker, Gertrud** **Der Jugoslawienkrieg- Eine Zwischenbilanz**
Berlin-Hamburg-Münster, 2001
- Beganović, Davor
Brauns, Peter** **Krieg sichten: Zur medialen Darstellung der Kriege in**
Jugoslawien
München, 2007

Anhang

Liste der Angeklagten serbischer Nationalität vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Politische und militärische Anführer

Milošević, Slobodan	Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien	Verstorben
Šešelj, Vojislav	Anführer der Serbischen Radikalen Partei	Anhängig

Tatkomplex: Kosovo

Milutinović, Milan	Präsident Serbiens	Anhängig
Šainović, Nikola	Stellvertretender Premierminister der Bundesrepublik Jugoslawien	Anhängig
Perišić, Momčilo	Vorsitzender des Generalstabes der VJ	Anhängig
Ojdanić, Dragoljub	General und Generalstabschef der VJ	Anhängig
Pavković, Nebojša	General, Kommandant des Pristina Korps	Anhängig
Lazarević, Vladimir	General, Kommandant des Pristina Korps	Anhängig
Lukić, Sreten	Leiter des Generalstabes im serbischen Innenministerium	Anhängig
Đorđević, Vlastimir	General, stellvertretender Innenminister Serbiens	Anhängig

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Küffner
küffner maunz langer zugmaier, München

Band 73: Christian Konle: **Makrocriminalität im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege** · Kriminologische Untersuchungen der von serbischer Seite in Bosnien-Herzegowina und Kroatien verübten Menschenrechtsverletzungen

2010 · 366 Seiten · ISBN 978-3-8316-0943-7

Band 72: Ludger Schult: **Solvenzschutz der GmbH durch Existenzver-
nichtungs- und Insolvenzverursachungshaftung**

2009 · 288 Seiten · ISBN 978-3-8316-0928-4

Band 71: Florian August Forst: **Stellung der Gesellschafter bei Kapitalun-
terdeckungen in der Vor-GmbH**

2009 · 188 Seiten · ISBN 978-3-8316-0920-8

Band 70: Peter Stiel: **Leistungsstörungen bei Lizenzverträgen aus Sicht
des europäischen Rechts**

2009 · 310 Seiten · ISBN 978-3-8316-0911-6

Band 69: Udo Krauthausen: **Die Moralphilosophie des David Hume und
ihre Aktualität in der Rechtsphilosophie**

2009 · 228 Seiten · ISBN 978-3-8316-0907-9

Band 68: Veit Schmelzle: **Abstände und Abstandsflächen im Spannungsfeld von Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht**

2009 · 165 Seiten · ISBN 978-3-8316-0887-4

Band 67: Pen-Tien LIN: **Bibliografie zur Rechtsgeschichte Chinas**
2009 · 218 Seiten · ISBN 978-3-8316-0881-2

Band 66: Stephan Fackler: **Fernsehen und Glücksspiel**
2009 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0856-0

Band 65: Lars Christian Berster: **Die völkerstrafrechtliche Unterlassungsverantwortlichkeit**
2008 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-0852-2

Band 64: Georg Steinberg (Hrsg.): **Recht und Macht · Festschrift für Hinrich Rüping**
2008 · 420 Seiten · ISBN 978-3-8316-0850-8

Band 63: Beatrice Lederer: **Quo vadis Bildberichterstattung?** · Eine Standortbestimmung im Spannungsfeld zwischen nationaler und europäischer Rechtsprechung
2008 · 238 Seiten · ISBN 978-3-8316-0837-9

Band 62: Monika Hausmann: **Die Reaktion auf Willensmängel beim Arbeitsvertragsschluss**
2008 · 348 Seiten · ISBN 978-3-8316-0809-6

Band 61: Rechtsanwalt Markus Hoffmann: **Mehrfachschutz geistigen Eigentums im deutschen Rechtssystem**
2008 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0806-5

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de